



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des P, vertreten durch Grazer Treuhand Steuerberatung GmbH & Partner KG, Steuerberatungskanzlei, 8010 Graz, Petersgasse 128a, vom 14. Mai 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 14. April 2008 betreffend Einkommensteuer 2005 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen. Dieses bildet einen Bestandteil des Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.), ein Assistenzprofessor am Institut für X erzielte im Streitjahr Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus nichtselbständiger Arbeit und machte bei diesen Einkünften diverse Betriebsausgaben und Werbungskosten geltend.

In dem am 14. April 2008 ausgefertigten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2005 wurden die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb vom Finanzamt erklärungsgemäß festgesetzt, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemachten Werbungskosten jedoch nicht berücksichtigt.

In der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 beantragte der Bw., die Werbungskosten in der geltend gemachten Höhe von 9.224,41 Euro anzuerkennen. Dieser

Betrag setze sich zusammen aus Aufwendungen für Arbeitsmittel in Höhe von 1.685,59 Euro, aus Aufwendungen für Fachliteratur in Höhe von 812,23 Euro, aus Reisekosten in Höhe von 5.090,23 Euro und aus sonstigen Werbungskosten in Höhe von 1.636,36 Euro. Die Betriebsausgaben und Werbungskosten seien nach Möglichkeit den Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und nichtselbständiger Arbeit direkt zugeordnet worden. Diejenigen Betriebsausgaben und Werbungskosten, die nicht eindeutig zuordenbar gewesen seien, seien entsprechend dem Umsatz auf die einzelnen Einkunftsarten aufgeteilt worden. Von den Internet- und Telefonkosten sei jeweils ein Anteil als Sonderbetriebsausgaben ausgeschieden und bei den Einkünften der KEG berücksichtigt worden.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 3. Dezember 2009 wurden vom Finanzamt Werbungskosten in Höhe von 6.909,12 Euro anerkannt, die Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit aber um 612,54 Euro und bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb um 48,65 Euro gekürzt. In der Begründung führte das Finanzamt aus, die Aufwendungen für den PC seien um einen Privatanteil von 20%, die Aufwendungen für das Mobiltelefon um einen Privatanteil von 30% gekürzt worden. Die Aufwendungen für Tages- und Wochenzeitungen könnten nicht als Aufwendungen für Fachliteratur anerkannt werden. Die Kosten für eine Reise nach A seien nicht als beruflich veranlasste Kosten, sondern als Kosten der Lebensführung anzusehen, weil diese Reise ein Mischprogramm aufweise. Bei den Aufwendungen für Fahrten zur Fachhochschule handle es sich um Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die bereits mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten seien.

Im Vorlageantrag beantragte der Bw. – neben den bereits mit Berufungsvorentscheidung anerkannten Aufwendungen – weitere Werbungskosten in Höhe von 2.208,87 Euro sowie weitere Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit in Höhe von 581,58 Euro und bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb in Höhe von 42,14 Euro zu berücksichtigen. Im Einzelnen führte er aus, er akzeptiere die Berücksichtigung eines Privatanteils bei dem in seinem Arbeitszimmer stehenden PC, beim PC-Zubehör und dem Drucker. Nicht gerechtfertigt sei jedoch der Abzug eines Privatanteils bei den dem selbständigen Bereich zuzuordnenden PC-Anlagegütern, weil diese in den Räumen der Universität gestanden und dort auch von seinen Dienstnehmern verwendet worden seien. Der Internetanschluss werde sowohl für den betrieblichen und beruflichen Bereich als auch im Rahmen der KEG genutzt. Der Abzug eines Privatanteils von 20% sei daher zu hoch. Obwohl die tatsächliche private Nutzung des Internets weit unter 10% liege, werde die Berücksichtigung eines Privatanteils in Höhe von 10% akzeptiert. Zu den geltend gemachten Telefonkosten wurde ausgeführt, dass bei der letzten abgabenbehördlichen Prüfung akzeptiert worden sei, dass die Kosten für das Mobiltelefon zur Gänze als Betriebsausgaben bzw.

Werbungskosten abgezogen werden, während die Kosten des Festnetzanschlusses in Höhe von 376,92 Euro zur Gänze als privat veranlasst angesehen werden. Dies entspreche einem Privatanteil von 16% der gesamten Telefonkosten. Diese Vorgangsweise erscheine auf Grund des vielfachen beruflichen und betrieblichen Einsatzes der Telefone (Gewerbebetrieb, selbständige und nichtselbständige Arbeit und KEG) gerechtfertigt. Darüber hinaus sei aus den dem Finanzamt vorgelegten Rechnungen ersichtlich, dass ein sehr hoher Anteil der Mobiltelefonkosten bei Auslandsaufenthalten in Form von Roaming-Gebühren entstanden sei, wobei sowohl die Reisen als auch die im Ausland geführten Gespräche überwiegend betrieblich bzw. beruflich veranlasst gewesen seien. Beim so genannten „Elefantenfuß“ handle es sich um einen Rollhocker, der als Büroeinrichtung dazu diene, Bücher von oberen Regalen herunterzuholen. Die Gläser werden in den Büroräumen der Universität verwendet, um Besuchern Wasser anbieten zu können. Zur Nichtanerkennung der Aufwendungen für Fachliteratur, insbesondere der Aufwendungen für Tages- und Wochenzeitungen (Presse, Standard, News und Format) führte der Bw. aus, er schreibe regelmäßig Kommentare in Tages- und Wochenzeitungen und erziele daraus auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Um derartige Kommentare schreiben und politikwissenschaftliche Forschung betreiben zu können, sei das regelmäßige Studium von Tages- und Wochenzeitungen mit politischem Inhalt unabdingbar. Der Bw. habe als Tageszeitungen daher die Kleine Zeitung, die Presse und den Standard, als Wochenzeitungen News und Format abonniert. Das Lesen und das Abonnement von täglich drei Tageszeitungen entspreche keinesfalls dem Durchschnitt eines Normalbürgers, sondern sei allein auf die berufliche Ausrichtung des Bw. zurückzuführen. Als privater Aufwand sei daher lediglich das Abonnement der Kleinen Zeitung berücksichtigt worden. Bei den übrigen für Fachliteratur geltend gemachten Aufwendungen handle es sich ebenfalls um ausschließlich beruflich veranlasste Aufwendungen (darunter fallen auch zusätzliche Zeitschriften wie „Die Zeit“, in denen die einschlägigen Stellenausschreibungen im universitären Bereich des deutschsprachigen Raumes erfolgen; oder Zeitschriften, in denen einschlägige Artikel für die konkrete Forschung publiziert werden). Bei dem vom Bw. besuchten Kongress in A habe es sich um die Assistententagung des Öffentlichen Rechts gehandelt. Das sei die wichtigste Veranstaltung für Nachwuchsmitarbeiter im Öffentlichen Dienst im deutschsprachigen Raum. Der Besuch dieser Veranstaltung sei in der Dienstzeit erfolgt und der Dienstgeber habe einen Reisekostenzuschuss gewährt, der bei der Geltendmachung der Kosten berücksichtigt worden sei. Die tägliche berufliche Normalarbeitszeit sei bei dieser Veranstaltung (die laut beigelegtem Programm von Mittwoch, dem 9. März 2005, bis Samstag, dem 12. März 2005, dauerte) nicht unter-, sondern vielmehr überschritten worden. Die Freizeitanteile während der Veranstaltung haben aus einer Stadtführung am 10. März 2005 um 16:00 Uhr, einem Kulturprogramm am 11. März 2005 ab

20:00 Uhr und dem Abschlussabend am 12. März 2005 ab 20:00 Uhr bestanden. Bei diesem Programm von einem „Mischprogramm“ zu sprechen, entbehre jeder sachlichen Grundlage. Im Sommersemester 2005 sei der Bw. (wie bereits seit dem Jahr 1998) auch Lehrbeauftragter an der Fachhochschule B gewesen. Im Jahr 2005 seien jedoch nicht nur Lehrveranstaltungen am Hauptarbeitsort in C, sondern auch am Standort der Fachhochschule in D gehalten worden. Die Fahrtkosten vom Hauptarbeitsort in C zum weiteren Arbeitsort in D seien daher – abzüglich der fiktiven Fahrtkosten von der Wohnung zum Hauptarbeitsort – als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Am 15. März 2012 wurde über die im Vorlageantrag angeführten Streitpunkte ein Erörterungsgespräch abgehalten.

Über die Berufung wurde erwogen:

1) Privatanteil PC-Ausstattung

Für die (ausschließlich) bei der Erzielung von Einkünften aus selbständiger Arbeit verwendete PC-Ausstattung machte der Bw. Betriebsausgaben (AfA) in Höhe von 953,93 Euro geltend. Bei diesen Aufwendungen ist kein Privatanteil abzuziehen, weil diese Anlagegüter, die sich in den Büroräumen der Universität befanden und dort auch von Dienstnehmern des Bw. verwendet wurden, ausschließlich betrieblich genutzt wurden.

Daneben machte der Bw. Aufwendungen in Höhe von 332,37 Euro für die in seinem häuslichen Arbeitszimmer verwendete Computereinrichtung als Betriebsausgaben (bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb) bzw. als Werbungskosten (bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) geltend. Diese Aufwendungen sind um einen Privatanteil von 20% (das sind 66,47 Euro, aufgeteilt auf die drei Einkunftsarten) zu kürzen.

Ebenfalls um 20% sind die bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und nichtselbständiger Arbeit geltend gemachten Internet-Gebühren in Höhe von 341,25 Euro zu kürzen (Kürzungsbetrag: 68,25 Euro).

2) Privatanteil Telefonkosten

Die Handy-Gebühren in Höhe von 1.971,88 Euro und die Kosten für die Anschaffung eines Handys in Höhe von 140 Euro wurden vom Finanzamt jeweils um einen Privatanteil von 30% gekürzt.

Dagegen brachte der Bw. vor, die Aufwendungen für das Mobiltelefon seien zur Gänze als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten angesetzt worden, während die Kosten des Festnetzanschlusses in Höhe von 376,92 Euro zur Gänze als Privatanteil berücksichtigt worden

seien. Das entspreche einem Privatanteil von 16% der gesamten Telefonkosten. Diese Vorgangsweise, die auch bei der letzten abgabenbehördlichen Prüfung akzeptiert worden sei, sei deshalb gerechtfertigt, weil ein sehr hoher Anteil der Mobiltelefonkosten bei Auslandsaufenthalten angefallen sei, wobei nicht nur die Reisen, sondern auch die während der Reisen geführten Telefongespräche überwiegend beruflich veranlasst gewesen seien.

Unbestritten ist, dass der Bw. sein Handy sowohl privat als auch betrieblich bzw. beruflich nutzt. Da ein großer Teil der Handykosten im Streitjahr auf Auslandsgespräche entfiel und glaubwürdig ist, dass es sich bei diesen Gesprächen fast ausschließlich um betrieblich bzw. beruflich veranlasste Gespräche handelte, werden nur 20% der Handykosten als privat veranlasst geschätzt. Als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten werden bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und nichtselbständiger Arbeit daher 112,00 Euro für die Anschaffung des Handys und 1.107,00 Euro an Gesprächsgebühren (1.971,88 Euro abzüglich des auf die KEG entfallenden Betrages von 588,02 Euro; abzüglich 20% Privatanteil) berücksichtigt. Im Gegenzug werden 20% der Festnetzkosten (das sind 75,38 Euro) als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anerkannt. Dies entspricht einem Privatanteil von knapp 25% der gesamten Telefonkosten.

3) Übrige Arbeitsmittel

Die Aufwendungen für die übrigen Arbeitsmittel (Elefantenfuß und Gläser) sind als betrieblich bzw. beruflich veranlasst anzusehen.

4) Fachliteratur

Für Fachliteratur machte der Bw. Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1.136,20 Euro geltend; 323,97 Euro davon als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit, 812,23 Euro davon als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Die Aufwendungen betrafen die Abonnements der Tageszeitungen Presse und Standard (die Aufwendungen für die Kleine Zeitung hatte der Bw. weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten geltend gemacht) sowie der Wochenmagazine News und Format. Daneben betrafen die Aufwendungen einzelne Zeitungen und Zeitschriften sowie mehrere Bücher. Vom Finanzamt anerkannt wurden nur Aufwendungen von insgesamt 469,11 Euro (Betriebsausgaben in Höhe von 133,76 Euro und Werbungskosten in Höhe von 335,35 Euro).

Betriebsausgaben sind gemäß [§ 4 Abs. 4 EStG 1988](#) die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Werbungskosten sind gemäß [§ 16 Abs. 1 EStG 1988](#) die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988](#) dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Diese Bestimmung enthält als wesentliche Aussage ein Verbot des Abzuges gemischt veranlasster Aufwendungen, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit insoweit zu Grunde liegt, als vermieden werden soll, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verschiebung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen (vgl. VwGH 25.11.2009, [2007/15/0260](#), m.w.N.).

Bei Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen können, ist ein strenger Maßstab anzulegen und eine genaue Unterscheidung vorzunehmen. Soweit sich Aufwendungen für die Lebensführung und Aufwendungen beruflicher Natur nicht einwandfrei trennen lassen, ist entsprechend dem Aufteilungsverbot der gesamte Betrag nicht abzugsfähig. Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung ist eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung als allein erheblich angesehen werden muss. Als Ergebnis dieser gebotenen typisierenden Betrachtungsweise hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass die Anschaffung von Werken der Literatur, die von allgemeinem Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit bestimmt ist, nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung begründet (vgl. VwGH 29.9.2004, [2000/13/0156](#), m.w.N.).

Unter den Begriff der Werke der allgemein interessierenden Literatur fallen Werke der klassischen Literatur und der Belletristik ebenso wie Zeitschriftenmagazine (vgl. VwGH 10.9.1998, [96/15/0198](#)). Bei den Aufwendungen für die Wochenmagazine News und Format handelt es sich daher um nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung.

Auch Aufwendungen für Tageszeitungen sind in der Regel nicht abzugsfähig. Nur bei Personen, deren Berufsausübung unter berufsspezifischen Aspekten eine weit überdurchschnittliche zwingende Auseinandersetzung mit Tagesereignissen mit sich bringt, die im regelmäßigen Erwerb einer Vielzahl (in- und ausländischer) Tageszeitungen zum Ausdruck kommt, muss eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Betrachtungsweise Platz greifen. Das ist dann der Fall, wenn einem Abgabepflichtigen durch das Abonnement vieler

verschiedener Zeitungen, aus denen er Informationen bezieht, um sich kritisch mit den Tagesereignissen auseinandersetzen zu können, ein finanzieller Aufwand erwächst, der deutlich über jenem liegt, der für die private Lebensführung als üblich bezeichnet werden kann. In einem solchen Fall erweist sich die private Mitveranlassung nur mehr als völlig untergeordnet und steht der Abzugsfähigkeit nicht entgegen (vgl. nochmals VwGH 10.9.1998, [96/15/0198](#)).

Ein solcher Ausnahmefall liegt beim Bw. nicht vor. Der Bw. hatte im Streitjahr insgesamt drei österreichische Tageszeitungen abonniert. Vom Erwerb einer Vielzahl (in- und ausländischer) Tageszeitungen und einem damit verbundenen Aufwand, der deutlich über jenem liegt, der für die private Lebensführung als üblich bezeichnet werden kann, kann daher keine Rede sein. Aus diesem Grund können die Aufwendungen für die genannten Tageszeitungen nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten berücksichtigt werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Bw. die Tageszeitungen nicht nur als Informationsquelle für seine Forschungen nutzt, sondern auch Artikel schreibt, die in den genannten Zeitungen veröffentlicht werden.

Die Aufwendungen für die übrige Fachliteratur sind als beruflich bzw. betrieblich veranlasst anzusehen.

Von den insgesamt für Fachliteratur geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von 1.136,20 Euro sind daher nur Aufwendungen in Höhe von 575,60 Euro betrieblich bzw. beruflich veranlasst.

5) Kongressreise

Im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Assistententagung Öffentliches Recht in A machte der Bw. Reisekosten (Fahrtkosten, Tagesgebühren und Nächtigungskosten) in Höhe von 1.285,58 Euro (abzüglich eines Ersatzes des Dienstgebers von 283,00 Euro) als Werbungskosten geltend.

Laut dem vom Bw. vorgelegten Programm dauerte die Tagung von Mittwochabend bis Samstagabend. Am Donnerstag waren laut Programm Veranstaltungen (Vorträge und Diskussionen) in der Zeit von 08:45 Uhr bis 16:00 Uhr, am Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr und am Samstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr vorgesehen. Nach dem Vorbringen des Bw. seien die geplanten Zeiten zum Teil überschritten worden, weil die Vortrags- und Diskussionszeiten überzogen worden seien.

Der Ansicht des Finanzamtes, beim Programm der Tagung habe es sich um ein so genanntes Mischprogramm gehandelt, weil der Bw. während der Tagung nicht ebenso viel Zeit für

berufliche Zwecke aufgewendet habe wie während seiner normalen Berufsausübung, kann daher nicht gefolgt werden. Die Aufwendungen für die Reise nach A sind daher als Werbungskosten anzuerkennen.

6) Fahrten zur Fachhochschule

Der Bw. ist seit dem Jahr 1998 Lehrbeauftragter an der Fachhochschule B in C. Im Streitjahr war er zusätzlich einige Male am Standort der Fachhochschule in D tätig. Für die Fahrten nach D machte er Kilometergelder als Werbungskosten geltend.

Aus dem vom Bw. vorgelegten Vertrag mit der Fachhochschule B geht hervor, dass im Streitjahr in C die Hauptarbeitsstätte und in D eine weitere Arbeitsstätte des Bw. war.

Dem Antrag des Bw., die Aufwendungen für die Fahrten von seiner Hauptarbeitsstätte in C zu seiner weiteren Arbeitsstätte in D als Werbungskosten anzuerkennen, wird daher Folge gegeben. Nicht als Werbungskosten anzuerkennen sind jedoch die Aufwendungen für Fahrten von der Wohnung des Bw. zu seiner Hauptarbeitsstätte in C.

7) Bemessungsgrundlagen:

Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit betragen:

Einkünfte aus selbst. Arbeit laut Erklärung	13.518,16 Euro
Privatanteil PC-Ausstattung	17,88 Euro
Privatanteil Internetkosten	18,35 Euro
Privatanteil AK Handy	7,50 Euro
Privatanteil Handy-Gesprächsgebühren	74,45 Euro
Betriebsausgaben Festnetzkosten	-20,28 Euro
Nicht abzugsfähige Aufwendungen (Tageszeitungen und Wochenmagazine)	159,82 Euro
Einkünfte aus selbst. Arbeit laut BE	13.775,86 Euro

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb betragen:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut Erklärung	620,09 Euro
Privatanteil PC-Ausstattung	3,75 Euro
Privatanteil Internetkosten	3,86 Euro
Privatanteil AK Handy	1,60 Euro
Privatanteil Handy-Gesprächsgebühren	15,63 Euro
Betriebsausgaben Festnetzkosten	-4,26 Euro

Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut BE	640,67 Euro
---	--------------------

Die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit betragen:

Arbeitsmittel laut Erklärung	1.685,59 Euro
Privatanteil PC-Ausstattung	-44,83 Euro
Privatanteil Internetkosten	-46,03 Euro
Privatanteil AK Handy	-18,88 Euro
Privatanteil Handy-Gesprächsgebühren	-186,68 Euro
Werbungskosten Festnetz	50,84 Euro
Arbeitsmittel laut BE	1.440,00 Euro
Fachliteratur laut Erklärung	812,23 Euro
Nicht abzugsfähige Aufwendungen (Tageszeitungen und Wochenmagazine)	-400,77 Euro
Fachliteratur laut BE	411,46 Euro
Reisekosten laut Erklärung	5.090,23 Euro
Fahrtkosten Wohnung-Arbeitsstätte	-10,80 Euro
Fahrtkosten laut BE	5.079,43 Euro
Arbeitsmittel	1.440,00 Euro
Fachliteratur	411,46 Euro
Reisekosten	5.079,43 Euro
Sonstige Werbungskosten	1.636,36 Euro
Werbungskosten gesamt	8.567,25 Euro

Die Aufteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Einkunftsarten erfolgte nach dem vom Bw. ermittelten Prozentsatz. Die Aufwendungen für Arbeitsmittel wurden daher zu 26,90% auf die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, zu 5,65% auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und zu 67,45% auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufgeteilt; die Aufwendungen für Fachliteratur wurden zu 28,51% auf die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und zu 71,49% auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufgeteilt.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 21. März 2012